

Neufassung der Thüringer CAE- und Maedi/Visna-Sanierungsrichtlinie

A. Einleitung

1. Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze für den Schutz der Ziegen- und Schafbestände vor einer CAE-(Caprine Arthritis und Enzephalitis) und Maedi/Visna-Infektion und die Durchführung eines freiwilligen Sanierungsprogrammes festgelegt. Diese Richtlinie wurde mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt.

2. CAE und Maedi/Visna sind durch Lentiviren (Small Ruminant Lentivirus = SRLV) hervorgerufene, langsam fortschreitende Infektionskrankheiten der Ziegen bzw. Schafe, bei der Gelenksentzündungen (Arthritis - besonders bei erwachsenen Ziegen aber auch bei Schafen), Gehirnentzündungen (Enzephalitis - besonders bei jungen Ziegen und älteren Schafen in Form von Visna), interstitielle Euterentzündungen (bei Schafen und Ziegen) sowie interstitielle chronische Lungenentzündungen (besonders bei älteren Schafen) hervorgerufen werden.

3. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger. Eine Heilung ist derzeit nicht möglich. Die Übertragung des CAE-Virus und des Maedi-Virus erfolgt hauptsächlich über die Milch, einschließlich Kolostrum infizierter Muttertiere, aber auch über virushaltiges Nasensekret, Blut und möglicherweise Sperma. Die Verbreitung des Erregers erfolgt hauptsächlich durch das Einstellen infizierter, nicht klinisch erkrankter Tiere. CAE-Virus und Maedi/Visna-Virus sind sehr eng miteinander verwandt. Beide Erkrankungen bewirken bei der jeweiligen Zieltierart wirtschaftliche Verluste durch Rückgang der Milchleistung, verminderte Schlachterlöse, durch vorzeitigen Tod oder Merzung von Zuchttieren. Die klinischen Anzeichen gestatten nur eine Verdachtsdiagnose. Häufig werden lediglich eine Verschlechterung des Allgemeinzustandes festgestellt. Die Verdachtsdiagnose ist durch serologische Untersuchungen oder durch pathologisch-anatomische und -histologische Untersuchungen abzuklären. Ergänzend können molekularbiologische Methoden zur Diagnoseabsicherung eingesetzt werden.

B. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die am Verfahren teilnehmenden Schaf- und Ziegenbestände sind auf Dauer geschlossen zu halten. Tiere aus diesen Beständen dürfen keinen direkten Kontakt (zum Beispiel Deck- oder Ausstellungskontakt) zu Ziegen und Schafen aus anderen Beständen haben; es sei denn, diese stammen aus anerkannt CAE-unverdächtigen bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen.

Bei gemeinsamer Haltung von Schafen und Ziegen im gleichen Bestand gelten für die Schafe bzw. für die Ziegen die jeweils gleichen Bedingungen und Anforderungen.

B.1. CAE-bzw. Maedi/Visna unverdächtiger Bestand

Als CAE-unverdächtig bzw. Maedi/Visna-unverdächtig gilt ein Bestand, in dem bei serologischen Untersuchungen aller Schafe und Ziegen des Bestandes ab einem Alter von 12 Monaten dreimal im Abstand von jeweils sechs Monaten sowie einer weiteren Untersuchung im Abstand von zwölf Monaten ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse nachgewiesen und keine verdächtigen klinischen, pathologisch-anatomischen oder pathologisch-histologischen Befunde erhoben worden sind.

B. 2. Aufrechterhaltung des CAE-bzw. Maedi/Visna-Unverdächtigkeits-Status

Anschließend sind serologische Untersuchungen im Abstand von zwölf Monaten bei allen über zwölf Monate alten kleinen Wiederkäuern im Bestand erforderlich. Werden diese Untersuchungsabstände nicht eingehalten, so ist die Anerkennung als CAE-bzw. Maedi/Visna-unverdächtigter Bestand zu widerrufen oder auszusetzen.

B.3. Neu aufgebaute Bestände

Die CAE-bzw. Maedi/Visna-Unverdächtigkeits gilt auch für neu aufgebaute Bestände, sofern alle neu eingestellten Zeigen bzw. Schafe aus CAE-bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen stammen.

B.4. CAE-unverdächtige Ziegen und Maedi/Visna-unverdächtige Schafe

Als CAE-bzw. Maedi/Visna-unverdächtig gelten Ziegen und Schafe aus CAE- und Maedi/Visna-unverdächtigen Ziegen- bzw. Schafbeständen.

B.5. CAE-bzw. Maedi/Visna-verdächtigter Bestand

Als CAE-bzw. Maedi/Visna verdächtig gilt ein Bestand, der mit CAE-verdächtigen, Maedi/Visna-verdächtigen, CAE-positiven, Maedi-/Visna-positiven oder nicht kontrollierten Tieren Kontakt gehabt hat.

B.6. CAE-bzw. Maedi/Visna-verdächtige Tiere

Als CAE-bzw. Maedi/Visna-verdächtig gelten alle kleinen Wiederkäuer, bei denen verdächtige klinische Symptome aufgetreten sind. CAE-bzw. Maedi/Visna-verdächtige Tiere sind ferner Tiere, die mit CAE-positiven, Maedi-Visna-positiven, CAE-verdächtigen, Maedi/Visna-verdächtigen oder nicht kontrollierten Tieren Kontakt hatten.

B.7. CAE-bzw. Maedi/Visna-positive Tiere

Als CAE-bzw. Maedi/Visna-positive Tiere gelten alle Tiere, die in einer serologischen Untersuchung kein negatives Ergebnis erhalten haben.

B.8. CAE-bzw. Maedi/Visna-fragliche Tiere

Sofern bei der serologischen Untersuchung der Blutprobe eines Tieres ein fragliches Ergebnis ermittelt wird, sollte die Blutprobe weiteren Testverfahren (alternative ELISAS, Agargelimmunodiffusionstest, Western Blot) zur Abklärung unterzogen werden. Ist auch damit eine Klärung nicht zu erreichen, so sollte eine erneute Blutprobenentnahme und serologische Untersuchung nach 2 Monaten durchgeführt werden. Bis zur Klärung des Status des Tieres sollte es separat in einem gesonderten Stallgebäude aufgestellt werden. Außerdem darf bis zur Klärung des Status kein Tierverkauf an CAE-bzw. Maedi/Visna unverdächtige oder in der Sanierung befindliche Betriebe erfolgen. Der Status des Betriebes bleibt während dieser Zeit unverändert, wie vor der Untersuchung mit fraglichem Ergebnis.

C. Haltungs- und Hygieneanforderungen

Jeglicher unbefugter Personenverkehr ist zu vermeiden. Besucher (Beratung, Tierarzt) sollen betriebseigene oder jeweils frisch gewaschene Schutzkleidung verwenden und vor Kontakt mit den Tieren die Hände waschen oder Einmalhandschuhe tragen.

Für CAE- und Maedi-/Visna-unverdächtige Betriebe ist ein Isolierstall für neu einzustallende Tiere aus fremden Betrieben vorzuhalten.

Für Bestände, die sich in der Sanierung befinden sind zusätzlich folgende voneinander getrennte Stallabteilungen mit getrennter Schutzkleidung und getrennter Stalleinrichtung und einem Mindestabstand von 3 m sollten zur Verfügung gehalten werden:

Ein Stall für CAE-bzw. Maedi/Visna-negative Alttiere. Ein Stall für die Nachzucht der CAE-bzw. Maedi/Visna-negativen Alttiere, bis zur ersten Untersuchung.

Ein Stall für CAE-bzw. Maedi/Visna-positive Tiere und deren Nachzucht bis zur endgültigen Ausmerzung sowie für Schlachtlämmer.

Melkeinheiten sind für jede Abteilung separat bereitzustellen; falls das nicht möglich ist, sind positive und verdächtige Tiere im Anschluss an CAE-bzw. Maedi-Visna negative Tiere zu melken.

Tiere aus nicht anerkannt CAE-bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen dürfen auch nicht kurzfristig oder zum Transport in den Bestand verbracht werden.

Tiere die einen anerkannt CAE-bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Bestand – auch nur kurzfristig – verlassen, dürfen nicht wieder zurückgenommen werden. Dies gilt nicht für Tiere, die im Rahmen von Auktionen, Ausstellungen und Märkten sowie zu Zuchtzwecken nur mit Tieren von CAE-bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen zusammengekommen sind.

Tätowierzangen und ähnliche Gerätschaften sind vor dem Einsatz bei CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Tieren und deren Nachzucht zu reinigen und zu desinfizieren oder nachhaltig abzuflammen. Wenn möglich sind getrennte Gerätschaften zu verwenden.

In CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Betrieben und bei in der Sanierung befindlichen Betrieben sind für Injektionen für jedes Tier jeweils separate Einmalkanülen zu verwenden.

Reinigung und Desinfektion der einzelnen Ställe, Stände, Geräte und Gerätschaften sind mit einem wirksamen DVG-gelisteten Desinfektionsmittel laufend durchzuführen. Das Melkgeschirr darf nur mit einem hierfür zugelassenen Desinfektionsmittel behandelt werden.

Ausscheidungen von CAE- bzw. Maedi/Visna-positiven bzw. verdächtigen Tieren dürfen nicht durch Stallabteile der CAE- bzw. Maedi/Visna-negativen –Tiere oder deren Nachzucht oder durch den Isolierstall transportiert werden.

Empfohlen wird eine regelmäßige Entwesung des gesamten Betriebes.

Transportfahrzeuge - auch wenn sie für andere Tierarten verwendet worden sind - dürfen nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion eingesetzt werden.

Ausläufe und Weiden für CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtige Tiere dürfen nicht von CAE-bzw. Maedi/Visna-positiven und –verdächtigen Tieren benutzt werden. Ausläufe für CAE-bzw. Maedi/Visna-positive oder verdächtige Tiere müssen durch doppelte Zäune mit mindestens 150 cm von den Ausläufen CAE-bzw. Maedi/Visna negativer bzw. – unverdächtigere Tiere abgetrennt sein.

In den Bestand verbrachte Tiere, die aus anerkannt CAE-bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen stammen, sollen einer mindestens 4 wöchigen Quarantäne unterzogen werden.

Zuchtbetrieb

Tiere aus anerkannt CAE-bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen dürfen nur von Böcken aus anerkannt CAE-bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Betrieben gedeckt oder besamt werden.

D. Durchführung der Untersuchungen

Blutentnahmen sind vom Tierhalter beim Hoftierarzt zu veranlassen. Über jede Blutuntersuchung erhalten der Ziegenhalter und der einsendende Tierarzt einen schriftlichen Befund des zuständigen Untersuchungslabors. CAE-bzw. Maedi/Visna – positive und verdächtige Tiere sind nicht mehr zu untersuchen, aber im Einsendeformular aufzuführen, sofern sie noch im Betrieb stehen. Das Ausscheiden des letzten Reagenten aus dem Betrieb ist ebenfalls gesondert zu vermerken.

E. Sanierungsüberwachung

Der Betrieb verpflichtet sich, alle Tiere des Bestandes so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Identifizierung jederzeit möglich ist sowie sämtliche Stallaufzeichnungen sorgfältig, gewissenhaft und nachvollziehbar durchzuführen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Sobald im Alttierbestand ein CAE-bzw. Maedi/Visna-positives Tier nachgewiesen oder ein Tier aus einem nicht anerkannt CAE-bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Bestand – auch nur kurzfristig – in einen Bestand verbracht worden ist, muss der gesamte Bestand als CAE-bzw. Maedi/Visna-verdächtig betrachtet werden. Entsprechende Ermittlungen über die Ursache des positiven Befundes sind vorzunehmen.

In die Stallaufzeichnungen ist den amtlichen Überwachungsbehörden, dem Schafgesundheitsdienst der TSK und der Zuchtorganisation Einblick zu gewähren. Bei der Durchführung von Maßnahmen wie Blutentnahme und der Probeneinsendung, Identifizierung der Tiere und so weiter hat der Tierbesitzer Hilfe zu leisten; er hat auch auf eventuell noch vorhandene Reagenten, klinisch auffällige Tiere oder bisher nicht untersuchte Tiere im Bestand hinzuweisen.

F. Untersuchungsmethode

Von den zuständigen Labors sind zur Untersuchung in der Routinediagnostik anerkannte CAE-bzw. Maedi/Visna-ELISAS zur Untersuchung der Proben anzuwenden. Die zuständigen Labors sind verpflichtet sich an Ringversuchen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere zu beteiligen.

G. Zuständigkeiten

Die Überwachung des Bekämpfungsprogrammes erfolgt durch den Schafgesundheitsdienst der TSK in Zusammenarbeit mit den Veterinärämtern und dem Ziegenzuchtverband. Die amtliche Bestätigung des Bestandsstatus und die Durchführung von Zertifizierungen erfolgt durch den Schafgesundheitsdienst der Thüringer TSK. Dieser informiert das zuständige Veterinäramt über Statusan- bzw. -aberkennungen.

H. Kosten für die CAE-und Maedi/Visna-Sanierung

Die Kosten für das Sanierungsverfahren (Blutentnahme- und Untersuchungskosten) sind vom Besitzer zu tragen. Die Thüringer Tierseuchenkasse unterstützt das Verfahren laut geltender Beihilfesatzung.

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) keine oder nur einzelne serologisch positive Befunde in einer Übersichtsuntersuchung,
- b) Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf der Grundlage der Empfehlung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- c) Verpflichtung des Tierbesitzers zur Einhaltung der Sanierungsgrundsätze durch schriftliche Vereinbarung zwischen Tierbesitzer und Tierseuchenkasse.

